

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Karl-Heinz Warnholz (CDU) vom 02.08.18

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Die Rettung von Tieren aus Not- und Gefahrensituationen (IV)**

*Nach § 3 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) trifft jede Verwaltungsbehörde im Rahmen ihres Geschäftsbereiches nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Für die Innenbehörde nehmen sowohl Polizei als auch Feuerwehr die Aufgabe der Gefahrenabwehr wahr. Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählt auch das Eigentum Privater. Zum Eigentum Privater zählen gemäß § 90 BGB auch deren Haustiere. Ebenso dürfen die zuständigen Behörden verwahrloste oder nicht artgerecht gehaltene Tiere unter den Regelungen des Tierschutzgesetzes (insbesondere § 16a Tierschutzgesetz) dem Halter fortnehmen und in Sicherheit bringen. Zuletzt auf meine Anfrage vom 24. August 2017 (Drs. 21/10166) hin, berichtete der Senat über die Vorfälle im Jahr 2016 bis Mitte 2017.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

1. *Wie viele Einsätze fuhren die Feuerwehr und Polizei in den Jahren 2017 und 2018 (bis 31. Juli 2018) jeweils jährlich, um Tiere aus Gefahrensituationen zu retten?*

Einsätze im Zusammenhang mit Tieren werden bei der Polizei und der Feuerwehr nur durch ihre jeweiligen Einsatzleitsysteme mit dem Rubrum „Tier“ erfasst.

	2017	2018 (Stichtag 31.07.2018)
Polizei	2.846	1.881
Feuerwehr	825	645

Darüber hinaus werden keine Einsatzmerkmale im Sinne der Frage erfasst.

Eine händische Auswertung der 4.727 (Polizei) beziehungsweise 1.470 (Feuerwehr) im erfragten Zeitraum registrierten Einsätze ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Drs. 21/6075.

2. *Welche Behörden haben in den Jahren 2017 und 2018 (bis 31. Juli 2018) wie viele Tiere welcher Tierarten nach den Regelungen des § 16a Tierschutzgesetz und weiteren Vorschriften des Tierschutzrechts in Hamburg dem Halter fortgenommen beziehungsweise beschlagnahmt?*

Für Maßnahmen nach § 16a Tierschutzgesetz sind in Hamburg die Fachämter Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (VS) der Bezirke zuständig. Die in den Jahren

2017 und 2018 (bis 31. Juli 2018) fortgenommenen Tiere werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

<b>Hunde</b>	81
<b>Katzen</b>	88
<b>Kaninchen</b>	37
<b>Kleinnager</b>	9
<b>Vögel</b>	43
<b>Pferde</b>	4
<b>Geflügel</b>	372
<b>Fische</b>	Anzahl nicht bekannt
<b>Amphibien</b>	13
<b>Reptilien</b>	24
<b>Spinnen</b>	3

*3. Inwiefern sind hiervon Zirkusse betroffen gewesen?*

Es waren keine Zirkusse betroffen.

*4. Welche Maßnahmen wurden mit den Tieren jeweils unternommen?*

Die Tiere wurden nach Fortnahme anderweitig untergebracht, tierärztlich untersucht, gegebenenfalls behandelt und versorgt. Im Fall einer dauerhaften Fortnahme erfolgte nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens die Freigabe zur Weitervermittlung.

Im Fall einer vorübergehenden Fortnahme wurden die Tiere an die Halterin/den Halter nach Beseitigung von Missständen und Erfüllung von Auflagen zurückgegeben und Nachkontrollen durchgeführt. Bei nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden erfolgte die Einschläferung des Tieres.